

Andere Freihandelsabkommen (andere als der Schweiz/EU- und der EFTA-Übereinkommen)

1. Rechtliche Grundlagen

- Diverse [Abkommen der EFTA oder der Schweiz](#)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) (Freihandelsverordnung 2, SR [632.319](#))

2. Länder

- Ägypten (EG)
- Albanien (AL)
- Bosnien-Herzegowina (BA)
- CAS (Central American States / Zentralamerikanische Staaten: Costa Rica [CR], Panama [PA])
- Chile (CL)
- China (CN)
- Ecuador (EC)
- Färöer-Inseln (FO)
- GCC (Gulf Cooperation Council / Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten: Bahrain [BH], Katar [QA], Kuwait [KW], Oman [OM], Saudi-Arabien [SA], Vereinigte Arabische Emirate [AE])
- Georgien (GE)
- Hongkong (HK)
- Indien (IN)
- Indonesien (ID)
- Israel (IL)
- Japan (JP)
- Jordanien (JO)
- Kanada (CA)
- Kolumbien (CO)
- Korea (Republik) (KR)
- Libanon (LB)
- Marokko (MA)
- Mexiko (MX)
- Moldau (Republik) (MD)
- Montenegro (ME)
- Nordmazedonien (Republik) (MK)
- Palästina (Staat) (PS)
- Peru (PE)
- Philippinen (PH)
- SACU (Southern African Customs Union / Südafrikanische Zollunion: Südafrika [ZA], Botswana [BW], Eswatini [SZ] (früher Swasiland), Lesotho [LS], Namibia [NA])
- Serbien (RS)
- Singapur (SG)
- Tunesien (TN)
- Türkiye (Türkei) (TR)
- Ukraine (UA)
- Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland (inklusive Gibraltar, die Kanalinseln und die Insel Man) (GB)

3. Gewährung von Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die Schweiz

Zollpräferenzen sind Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansatz).

Die Präferenzansätze bei der Einfuhr in die Schweiz werden in Tares in der Linie des betreffenden Landes bzw. der Zollunion angezeigt.

Anzeige Details			Anzeige aller Ansätze
Tarifnummer : 0805.2900 ZC : Schlüssel :			
Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
0805			Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
			- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
0805.2900			- - andere
Zollansätze:		Normal	7.00 Fr. je 100 kg brutto
		CL	2.00 Fr. je 100 kg brutto

Wird bei einer Tarifnummer kein eigener Ansatz für das betreffende Land bzw. die Zollunion angezeigt, so bedeutet dies, dass die Abkommen für Waren dieser Tarifnummer bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zollpräferenzen vorsehen.

Die Präferenzansätze sind nur für Waren anwendbar, welche die entsprechenden Regeln des jeweiligen Abkommens erfüllen, d.h. insbesondere Ursprung im Sinne dieser Abkommen aufweisen. Sie werden gewährt, wenn die anmeldepflichtige Person dies in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises beantragt. Als Ursprungsnachweise kommen in Frage:

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 <u>oder</u> EUR-MED	EG, FO, IL, LB, MA, PS, UA
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	AL, BA, GE, MD, ME, MK, RS, TR, JO, TN, CAS, CL, CO, EC, GB, GCC, MX, PE, SACU
Ursprungszeugnis Japan	JP
Ursprungszeugnis China	CN
Ursprungszeugnis GCC: EFTA-GCC Ursprungsnachweise	
Ursprungszeugnis Indien	IN
Ursprungserklärung (siehe auch: Wortlaut Ursprungserklärungen)	
▪ auf der Rechnung <u>oder</u> auf der Rechnung EUR-MED • für Sendungen aller Ausführer mit Ursprungserzeugnissen innerhalb der Wertgrenzen (vgl.: Liste der Wertgrenzen) • für Sendungen von Ermächtigten Ausführern (ohne Wertgrenze)	EG, FO, IL, LB, MA, PS, UA
▪ auf der Rechnung • für Sendungen aller Ausführer mit Ursprungserzeugnissen innerhalb der Wertgrenzen (vgl.: Liste der Wertgrenzen) • für Sendungen von Ermächtigten Ausführern (ohne Wertgrenze)	AL, BA, GE, MD, ME, MK, RS, TR, JO, TN, CAS, CL, CO, EC, GB, ID, MX, PE, SACU
▪ auf der Rechnung für Sendungen aller Ausführer (ohne Wertgrenze)	CA, HK, KR, PH, SG
▪ auf der Rechnung nur durch Ermächtigte Ausführer (ohne Wertgrenze)	JP, CN

Zur formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen siehe auch [«Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen»](#).

Waren, welche zwar aus den betreffenden Ländern eingeführt werden, aber nicht Ursprung nach den Regeln des jeweiligen Abkommen aufweisen oder für die kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, unterliegen grundsätzlich dem Normalzollansatz (Anzeige «Normal»).

Fehlt bei einer Sendung von Ursprungserzeugnissen ein gültiger Ursprungsnachweis, so kann eine provisorische Veranlagung beantragt werden und der Ursprungsnachweis innert der gesetzten Frist nachgereicht werden (vgl. [Zollgesetz vom 18. März 2005 \[ZG, SR 631.0\], Artikel 39](#)).

Zu beachten ist im Weiteren, dass die Abkommen die Direktbeförderung vorschreiben. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Zollpräferenz nur gewährt werden kann, wenn die Waren ohne ein anderes Land zu berühren in die Schweiz gelangen. Sie können jedoch durch andere Länder befördert

werden, müssen dort hingegen unter Zollkontrolle verbleiben und dürfen nicht mehr als eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Besondere Bestimmungen:

- Für gewisse Waren bestehen mengenmässige Einfuhrbeschränkungen (Präferenzielle Zollkontingente, vgl. [«Bemerkungen»](#), [«Zollkontingente»](#)).
- Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck: Vgl. [«Bemerkungen»](#), [«Zollerleichterungen»](#) (Ziffer 5).

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit unter [Freihandelsabkommen, Ursprung](#).

Auskünfte erteilen die [Dienststellen](#) oder die entsprechenden [Zollkreise](#).

Fragen zum Erlangen des Ursprungs in den Herkunftsländern sowie zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen in den betreffenden Ländern sind an die [dortigen Behörden](#) zu richten.